

**Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers  
bautechnischer Nachweise gemäß § 65 Abs. 4 Satz 2 NBauO**

<b>1. Tragwerksplanerin/Tragwerkplaner</b> (Name, Anschrift, Tel., E-Mail)
<b>2. Bezeichnung der Baumaßnahme</b>
<b>Baugrundstück</b> (Stadtteil, Straße, Hausnummer und Gemarkung, Flur, Flurstück)

**3. Die Tragwerksplanerin / Der Tragwerkplaner erklärt:**

Ich habe die Nachweise der Standsicherheit für die o.g. Baumaßnahme erstellt.

Ich bin hierzu berechtigt

- a) aufgrund der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 65 Abs. 4 Nr. 1 NBauO), eingetragen unter der Nr. \_\_\_\_\_
- b) aufgrund der Eintragung in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Land (§ 65 Abs. 4 Nr. 1 NBauO), eingetragen unter der Nr. \_\_\_\_\_ im Bundesland \_\_\_\_\_
- c) da ich den Personen zu a) oder b) nach § 21 Abs. 6 NIngG gleichgestellt bin.  
Gleichgestellt ist, wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen ist, diesen Beruf im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausübt und die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe des Satzes 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 bei der Ingenieurkammer angezeigt hat, wenn die Ingenieurkammer die Erbringung der Dienstleistung nicht nach Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 3 untersagt hat.  
Der Nachweis ist beigefügt.

.....  
(Datum, Unterschrift)